WOLFGANG SIEVERT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT CHRISTINE SIEVERT (Gf) FRANK NIEBUHR (Gf)* DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf) THOMAS MEISTER* STEUERBERATER (*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780 FAX: 05371 9778-50 E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de INTERNET: www.stb-sievert.de

17. Februar 2021 Unser Zeichen 90000 / 25

Stand Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit letzter Woche ist das Portal für die Antragstellung der Überbrückungshilfe Phase III freigegeben und seit dieser Woche besteht die Möglichkeit der Antragstellung für die sogenannte Neustarthilfe.

Überbrückungshilfe III

Wie pressewirksam angekündigt, sind die Zugangsvoraussetzungen zur Überbrückungshilfe Phase III deutlich erweitert worden. Wie so oft steckt aber der Teufel im Detail, weswegen trotz vermeintlich leichterer Zugangsvoraussetzungen (Umsatzrückgang von 30% im Vergleich zum Referenzmonat im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021), eine intensive Prüfung der dann tatsächlichen Fördervoraussetzungen erfolgen muss.

Als Beispiel sei hier nur genannt, dass die besonderen Regeln für Warenabschreibungen im Einzelhandel noch nicht schlussendlich geklärt wurden und nun sogar schon über eine komplette Neugestaltung dieser Regelung nachgedacht wird.

Ebenso ist noch nicht abschließend geklärt, wie mit den zusätzlichen Fördermöglichkeiten – neben den Fixkosten – für Hygienemaßnahmen sowie Digitalisierung umgegangen werden kann.

Wie in allen Corona-Wirtschaftsprogrammen werden die Förderbedingungen nicht verbindlich in Form von Gesetzen sondern in Form von sich ändernden Begleitinformationen seitens des BMWI zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Wirtschaftsprogrammen (Soforthilfen, Überbrückungshilfen I und II sowie November- und Dezemberhilfe), ist es daher ratsam, mit der Beantragung der Überbrückungshilfe III noch etwas zu warten, um die ersten Erfahrungen und Reparaturarbeiten in die Förderbedingungen einfließen zu lassen.

Hinzu kommt, dass bei den Überbrückungshilfen III nur eine Antragstellung für den gesamten Zeitraum (November 2020 bis Juni 2021) möglich ist. Die Umsätze und förderfähigen Fixkosten bis Juni 2021 müssen daher geschätzt werden. Aufgrund dieser Ungewissheit auch in Bezug auf

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

die Lockdown-Regelungen, kann es sinnvoll sein – sofern es liquiditätsmäßig möglich ist – abzuwarten, bis eine Lockerungsperspektive (oder eben auch nicht) entsteht. Der Antrag kann noch bis Ende August 2021 gestellt werden. Nachteile durch eine spätere Antragstellung ergeben sich nicht.

Wir werden die Entwicklung der Überbrückungshilfen III laufend im Blick behalten und Ihnen persönlich in der nächsten Zeit hierzu eine Rückmeldung geben.

Neustarthilfe

Seit dieser Woche ist auch die Antragstellung der Neustarthilfe für Solo-Selbständige freigeschaltet worden. Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an Solo-Selbständige mit wenig bis keinen Fixkosten und die bisher somit bei den bisherigen Hilfen durch das Raster gefallen sind.

Entgegen der bisherigen Praxis kann die Neustarthilfe nach heutigem Stand ausschließlich durch die betreffenden Solo-Selbständigen selbst beantragt werden. Eine Antragstellung durch uns Steuerberater ist derzeit nicht möglich. Ob dies später noch geändert werden soll, ist derzeit noch unklar.

Bitte beachten Sie, dass die Neustarthilfe, die bei entsprechendem Umsatzrückgang als Zuschuss in Anlehnung an Ihren Referenzumsatz in 2019 gewährt wird, nicht parallel zur Überbrückungshilfe III gewährt werden kann. Beide Förderprogramme schließen einander aus. Sollten Sie als Solo-Selbständiger höhere Fixkosten aufweisen und/oder Investitionen in Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen getätigt haben, ist eine Günstigerprüfung zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III ratsam.

Für die Antragstellung bei der Neustarthilfe benötigen Sie in jedem Fall ein Elster-Zertifikat. Alle Informationen zur Neustarthilfe inkl. der FAQ finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de unter dem Reiter "Neustarthilfe".

Sollten Sie Fragen hierzu haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir weisen aber darauf hin, dass wir die Antragstellung nach heutigem Stand nicht übernehmen können.

Auch bei allen anderen Fragen sprechen Sie uns bitte an! Viele weitere Informationen – nicht nur zur Corona-Pandemie – finden Sie auch auf unserer Homepage unter <u>www.stb-sievert.de</u> in den Kategorien News und Video-Tipps.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH